

*Oberhammer/Koller/Scholz*

**Fall 3**

**(Prozessvergleich)**

Zwischen der Klägerin A und der Beklagten B ist beim LG Salzburg ein Verfahren aufgrund eines möglicherweise instabil errichteten und einbruchsgefährdeten Weinkellers anhängig. Der Streitwert beträgt EUR 52 000. Es zeichnet sich ab, dass es – vor allem aufgrund der benötigten Sachverständigengutachten – ein langwieriges und kostspieliges Verfahren werden könnte. Daher schlägt ihnen der Richter in der Vorbereitenden Tagsatzung am 15.1.18 den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs vor. A und B beschließen diesem Vorschlag zu folgen und einen Prozessvergleich abzuschließen. Darin einigen sich die Parteien auf eine Schadenersatzzahlung der B iHv EUR 35 000. Um noch etwas Bedenkzeit zu haben, nehmen sie folgenden Punkt in ihren Vergleich auf: „Der Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht von der Klägerin oder der Beklagten binnen 14 Tagen widerrufen wird.“

*a) Was sind die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichs? Ist der Vergleichsabschluss mit dieser Bestimmung überhaupt möglich?*

Als die Klägerin A einer Freundin von dem Vergleich erzählt, meint diese A hätte „die Beklagte B nicht so leicht vom Haken lassen sollen“. Nach diesem Gespräch hätte A gerne noch ein wenig mehr Bedenkzeit, weshalb sie B um eine einvernehmliche Verlängerung der Frist bittet. B stimmt zu. Die Parteien einigen sich auf eine Verlängerung der Widerrufsfrist für den Vergleich bis zum 15.2.18. Das wird in einer gemeinsamen Mitteilung an das Gericht durch ihre Parteivertreter festgehalten. Außerdem stellen sie auch einen Fristerstreckungsantrag, in dem sie beantragen das Gericht möge die Frist zum Widerruf des Vergleichs bis zum 15.2.18 verlängern.

*b) Ist diese Vorgehensweise zulässig?*

In der Folge widerruft A, vertreten durch ihre Anwältin, tatsächlich am 14.2.18 den Prozessvergleich.

*c) Wie hat das Gericht vorzugehen?*

Variante:

A erhebt keinen Widerruf und der Vergleich wird rechtswirksam. Nach einer Weile bereut A ihre Entscheidung und erhebt erneut Klage, diesmal auf Zahlung der restlichen EUR 17 000.

*d) Wie hat das Gericht in diesem Fall vorzugehen?*